

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz, das Tiroler Heimgesetz 2005 und das Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz geändert werden

A.

1. Im Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 99/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 161/2020, finden sich im 9. Abschnitt Sonderbestimmungen für die Hilfe zur Betreuung und die Hilfe zur Pflege; in diesem Abschnitt sind sämtliche Abweichungen von den allgemein gültigen Vorschriften, die in Bezug auf die stationäre Pflege, die mobile Pflege, die Kurzzeitpflege und die Tagespflege gelten, an zentraler Stelle zusammengefasst. Da die Leistungen der stationären Pflege und Betreuung vielfach in Heimen, die den Regelungen des Tiroler Heimgesetzes 2005 unterliegen, erbracht werden, soll aufgrund des engen inhaltlichen Konnexes die Regelung der Hilfe zur Betreuung und der Hilfe zur Pflege künftig in diesem Gesetz (vgl. Art. II) erfolgen; eine inhaltliche Änderung der bisherigen Regelungen soll damit jedoch nicht einhergehen.

In legislativer Hinsicht bietet dies die Möglichkeit, von der Rechtssetzungstechnik des 9. Abschnitts des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, der durch vielfache Verweisungen auf einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes gekennzeichnet ist, abzugehen. Dies bietet den Vorteil einer wesentlich besseren Übersichtlichkeit und Überschaubarkeit der für die Hilfe zur Betreuung und die Hilfe zur Pflege geltenden Regelungen, womit im Interesse der Rechtsunterworfenen ebenso wie der Behörden ein einfacherer Vollzug und eine bessere Verständlichkeit des Gesetzes gewährleistet werden können.

Die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 Nr. L 119, S. 1, kann nach § 1 Abs. 2 Z 1 der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahme von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV), BGBl. II Nr. 108/2018, unterbleiben, weil die Datenanwendung Tiroler Informationssystem Sozialverwaltung (TISO) vor dem Ablauf des 24. Mai 2018 im Datenverarbeitungsregister registriert wurde und seither keine wesentlichen Änderungen mehr vorgenommen wurden. Gleichwohl soll eine geringfügige Aktualisierung der Regelungen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgen.

Schließlich werden notwendige Übergangsbestimmungen aufgenommen, die nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Entwurfs geltenden Fassung anhängige Verfahren und Anträge, zuerkannte Leistungen und bestehende Leistungsvereinbarungen überleiten.

2. Darüber hinaus sind im Tiroler Mindestsicherungsgesetz lediglich kleinere Anpassungen vorgesehen. Zum einen soll eine begriffliche Klarstellung im Zusammenhang mit der Ermittlung der Finanzkraft der Gemeinden erfolgen. Für die Gemeinden ist seit dem Finanzjahr 2020 die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl. II Nr. 313/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018, anzuwenden. Diese sieht als Haushaltsgrundsatz die Veranschlagung und Rechnungslegung mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts vor. Bei der Berechnung der Finanzkraft nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz soll der Finanzierungshaushalt herangezogen werden, der auf das Zahlungsflussprinzip abstellt und die Ein- und Auszahlungen der Gemeinde umfasst (vgl. Art. I Z 8).

Zudem soll der Zeitraum für die Erstellung des Sozialberichtes künftig – korrespondierend zur Bestimmung des § 8 Abs. 5 des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes, LGBl. Nr. 150/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/2021 – auf höchstens fünf Jahre erweitert werden (Art. I Z 15).

Darüber hinaus erfolgen eine geringfügige Aktualisierung der Regelungen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie notwendige Zitatpassungen.

3. Aufgrund der Änderung des Gesetzstitels von Tiroler Heimgesetz 2005 in Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz sind im Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz zwei Verweisanpassungen vorzunehmen; eine inhaltliche Änderung geht damit nicht einher (Art. III).

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm mit Art. 15 Abs. 6 B-VG und Art. 15 Abs. 1 B-VG. Die Hilfe zur Betreuung und die Hilfe zur Pflege sind im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des

Landes zu vollziehen. Die an das Land Tirol als Träger von Privatrechten gerichteten Bestimmungen haben ihre kompetenzmäßige Grundlage im Art. 17 B-VG.

C.

Durch das Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes sind weder für den Bund noch für das Land Tirol und die Gemeinden finanzielle Mehrbelastungen verbunden.